PRIMARSCHULE ANDELFINGEN

Reglement

über die Benützung der Schulanlagen und Räumlichkeiten

Beschlossen am: 8. Juli 2010

In Kraft gesetzt am: 9. Juli 2010

Änderungen berücksichtigt bis: ---

Inhaltsverzeichnis

Systematik/Ziffer Seite

1. Allgemeines 3
2. Gesuche 3
3. Benützung 3
4. Allgemeinde Verhaltensregeln 4
5. Haftung 4
6. Belegungsvorschriften 5
7. Gebühren 5
8. Inkrafttreten 6

1. Allgemeines

[1] Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb der Primarschule Andelfingen. Zu den Schulanlagen gehören sämtliche Gebäude und Aussenflächen wie Pausenplätze, Spielwiesen und Sportanlagen.

[2] Dieses Reglement gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Schulanlagen der Primarschule Andelfingen (Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal, ausserschulische Nutzerinnen und Nutzer von Gebäuden und Aussenflächen).

[3] Die schulischen Einrichtungen können an die Musikschule sowie an Vereine und gemeinnützige Organisationen zur Benützung freigegeben werden.

[4] Die ausserschulische, regelmässige Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch Vereine, Firmen oder andere organisierte Gruppen bedarf einer Bewilligung durch die Schulpflege, in der Regel vertreten durch den Ressortvorstand Liegenschaften, welcher mit den Hauswarten jeweils Rücksprache nimmt.

2. Gesuche

Gesuche um Benutzung von Räumen und Schulanlagen sind frühzeitig und in schriftlicher Form an die Schulpflege beziehungsweise an den Ressortvorstand Liegenschaften zu richten.

3. Benützung

[1] Die Räume dürfen von den Benutzern nur während der vereinbarten Zeit benutzt werden. An Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen sowie in den Schulferien sind die Schulanlagen und Räume in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.

[2] Die schulische Betriebszeit der Schulanlagen dauert an Werktagen ausserhalb der Schulferien in der Regel von 7.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends. Nach den schulischen Betriebszeiten stehen sie der Bevölkerung für Aufenthalt und Freizeitaktivitäten zur Verfügung, und zwar bis spätestens 22.00 Uhr. Über Ausnahmen entscheiden die Schulpflege respektive der Ressortvorstand Liegenschaften.

[3] Die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Privatpersonen ist nicht bewilligungspflichtig.

[4] Das Öffnen und Schliessen der Gebäude ist ausschliesslich Sache der Hauswarte. Haben diese dienstfrei, so ist der Benutzer oder sonstige Verantwortliche für das Öffnen und Schliessen der Räume und Gebäude verantwortlich.

[5] Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten werden durch die Hauswarte oder deren Stellvertretungen wahrgenommen. Aufgrund der Witterung können die Hauswarte einzelne Plätze vorübergehend für die Benützung sperren.

[6] Die Benützung wird nur auf Zusehen hin bewilligt. In dringenden Fällen wie Ausstellungen, Versammlungen, Bauarbeiten etc. kann die Bewilligung vorübergehend unterbrochen werden. Die Schulverwaltung informiert die Benützer vorzeitig über den Unterbruch.

[7] Die Hausordnung regelt die Einzelheiten über die Benützung der Schulanlagen. Die Verantwortung für die Erstellung, Publikation und Einhaltung der Hausordnung obliegt der Schulleitung. Sie kann für deren Durchsetzung das weitere Schulpersonal beiziehen.

[8] Die Schulleitung kann insbesondere auch Vorschriften erstellen über die Einrichtung und Benützung der Schul- und Spezialräume sowie, nach Rücksprache mit dem Ressortvorstand Liegenschaften, über die Abgabe von Schlüsseln.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulanlagen verhalten sich anständig und rücksichtsvoll. Gewalt, Drohungen, Belästigungen und Beschimpfungen werden nicht toleriert. Den Anordnungen der Hauswarte ist unbedingt Folge zu leisten.

[2] Die Benutzerinnen und Benutzer tragen zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen Sorge. Sachbeschädigungen sind der Schulleitung oder den Hauswarten unverzüglich zu melden. Unterlassen fehlbare Benutzer eine Meldung oder weigern sich den Schaden zu decken, kann die Benützungsbewilligung entzogen werden.

[3] Die Benutzerinnen und Benutzer entsorgen Abfälle und benützen auf der Schulanlage die dafür bestimmten Abfalleimer. In allen Räumen ist auf Reinlichkeit zu achten.

[4] Das Konsumieren von Esswaren und Getränken in der Turnhalle ist untersagt. Bei Nichtbeachten werden die zusätzlichen Reinigungskosten den Benutzern in Rechnung gestellt.

[5] Der Konsum von Alkohol, Raucherwaren und anderen Suchtmitteln ist auf der ganzen Schulanlage verboten. Ausnahmen für die Angestellten der Schule können von der Schulleitung festgesetzt werden.

[5] Das Laufen lassen und, ausgenommen auf Zugangs- und Durchgangswegen, auch das Mitführen von Hunden auf der Schulanlage ist verboten.

5. Haftung

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer haften für verursachte Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten, Mobiliar und Inventar sowie für den Verlust von Schlüsseln.

[2] Die Benutzerinnen und Benutzer sind verantwortlich für die Vollständigkeit von sämtlichem Mobiliar und Inventar.

[3] Die Benützung der Räume der Primarschule Andelfingen ausserhalb der Schulzeit erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung wird abgelehnt.

[4] Den Benutzerinnen und Benutzern wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

[5] Für Diebstähle auf der Schulanlage besteht keine Haftung der Schule. Tatverdächtige müssen mit der Verzeigung bei den Strafverfolgungsbehörden rechnen. Fundgegenstände sind den Hauswarten abzugeben. Diese nehmen auch Meldungen über Verluste entgegen. Über Gegenstände, die mehr als ein halbes Jahr liegen bleiben, kann die Schule verfügen. Die Aufbewahrung von persönlichen Wertsachen erfolgt auf eigene Gefahr.

6. Belegungsvorschriften

[1] Die Schulpflege entscheidet über die Zuteilung der Räume unter Beachtung folgender Punkte:
- schulische Belegungen haben Vorrang
- Absprache mit Hauswart und Schulleitung
- Rücksichtnahme auf den Schulstundenplan
- Auf ein neues Schuljahr hin kann die Belegung neu beschlossen werden.

[2] Die Schulanlagen dürfen - ausser für Fahrten aus betrieblichen Gründen - mit Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrrädern) nicht befahren werden. Motorfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen abgestellt werden. Ausnahmen für besondere Anlässe und Veranstaltungen kann die Schulleitung in begründeten Fällen bewilligen. Allfällige Einschränkungen für Fahrräder, Kickboards etc. sind in der spezifischen Schulhausordnung zu regeln.

[3] Die Benützung von Parkplätzen auf den Schulhausarealen, insbesondere das Dauerparkieren, ist grundsätzlich nicht gestattet. Behördenmitgliedern, Mitarbeitenden und Gästen der Primarschule Andelfingen stehen die Parkplätze für ihre Verrichtungen unentgeltlich zur Verfügung; ebenso Dritten, welche die Parkplätze kurzzeitig benützen.

[4] Der Verkauf von Ess- und Trinkwaren in Pausenkiosken und dergleichen ist mit Bewilligung der Schulleitung gestattet. Es sind dabei die Ernährungsrichtlinien der Schulgesundheitsdienste zu beachten. Die Einnahme von Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen ist in den Unterrichtsräumen untersagt. Ausnahmen kann die Schulleitung bewilligen.

[5] Der Aushang und die Verteilung von Werbeschriften und sonstigen Werbematerialien für kommerzielle, parteipolitische und konfessionelle Zwecke sowie das Unterschriftensammeln für solche Zwecke sind in den Schulanlagen verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Drittmitteleinsatz gemäss § 19 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz[1].

7. Gebühren

[1] **Kostenlos ist die Benützung der Schulanlagen für:**
- Vereine und Organisationen mit Sitz in Andelfingen und Kleinandelfingen
- Musikschule Andelfingen

[2] **Gebührenpflichtig ist die Benützung der Schulanlagen für:**
- auswärtige Vereine und Institutionen
- Initianten die haupt- oder nebenberuflich Kurse anbieten wie Yoga, Aerobic, Gymnastik, Musik, Fremdsprachen und sonstige Kurse
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Privatpersonen

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

[3] Am Ende eines Kurses/Kalenderjahres stellt die Primarschule Andelfingen Rechnung. Die Gebühren sind im Reglement Entgelte und Beiträge[2] festgehalten. Den Benutzerinnen und Benutzern kann ein separates Merkblatt abgegeben werden.

---

[1] 412.105 (Kantonale Gesetzessammlung)
[2] BR, ES 3.2.2

8. Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement über die Benützung der Schulanlagen und Räumlichkeiten tritt mit deren Abnahme durch die Schulpflege in Kraft. Alle früheren, mit diesem Konzept im Widerspruch stehende Erlasse und Anordnungen werden damit aufgehoben.

[2] Die Primarschulpflege Andelfingen hat das Reglement über die Benützung der Schulanlagen und Räumlichkeiten an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2010 genehmigt. Es tritt am 9. Juli 2010 in Kraft.

Primarschulpflege Andelfingen

Präsident	Für die Schulverwaltung
sig. P. Bollhalder	sig. H. Schweizer